

Das aber wäre eine Verfassung, soweit sie der Fürst zulässt. Der konditionierte Verfassungsstaat wäre letztlich das Ende des Verfassungsstaates.<sup>72</sup> Es stehen nicht nur wichtige Gegenstände der Normenkontrolle (etwa Notrecht, Hausgesetze) in Frage und nicht nur die für die «Verfassungsgewähr» (IX. Hauptstück LV) fundamentale Verfassungsauslegungskompetenz als solche (Art. 112), sondern auch aufgrund von Art. 112 allenfalls auszulegende kontroverse einzelne Verfassungsbestimmungen: etwa Fragen der Zuständigkeiten in der Aussenpolitik (dazu die öffentlich unwidersprochen gebliebene Stellungnahme des Fürsten: «In wichtigen Sachfragen legt das Staatsoberhaupt die Richtlinien fest, und auch die Entscheidung liegt beim Fürsten. Es ist aber sicher nicht sinnvoll, wenn sich das Staatsoberhaupt in den täglichen Ablauf und in die laufenden Geschäfte einschaltet. Das ist Sache der Ausenministerin und soll von der Regierung wahrgenommen werden.»)<sup>73</sup>; oder die Frage der fürstlichen oder parlamentarischen Kompetenz, der Kollegialregierung ohne gesetzliche Grundlage Aufträge zu erteilen (Art. 92 Abs. 1 LV); oder die Niederschlagung von Strafverfahren ohne Gegenzeichnung des Regierungschefs;<sup>74</sup> oder die Kompetenz, den Landtag «aus erheblichen Gründen» aufzulösen; oder der Gebrauch des Notrechts (Ultimatum 1992).

### *3. Antworten auf Infragestellungen der Verfassungsgerichtsbarkeit*

Das Problem, wie der 1921 geschaffene Verfassungsstaat, die «Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates» (Werner Kägi) aufrechterhalten werden kann, wenn in entscheidenden Bereichen der verfassungsgerichtliche Hüter der Verfassung sich in Frage stellen oder beseitigen lässt, ist nicht gering zu veranschlagen. Wird rechtliche Strenge nicht kontraproduktiv, und wird der «Damm» der Verfassung nicht erst recht weggespült, wenn die Richter gehen?

---

<sup>72</sup> Der Verfassungs- und Rechtsstaat mit deren gerichtlichem Schutz war die eine der beiden grossen Errungenschaften der Verfassung 1921 (neben dem Ausbau der Demokratie).

<sup>73</sup> Interview im L. Volksblatt vom 27.2.1999.

<sup>74</sup> Vgl. Waschkuhn, Arno: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel (LPS 18). Vaduz, Verlag LAG, 1994. S. 123; Löwenzahn 2/92 (Februar/März), S. 4 f.